

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 32

Täterschaft und Teilnahme (Übersicht)

I. Beteiligungssysteme:

1. **Dualistisches Beteiligungssystem:** Trennung der Rechtsfiguren von Täterschaft und Teilnahme bereits auf Tatbestandsebene mit der Folge genauerer Differenzierungsmöglichkeiten; im deutschen StGB bei den Vorsatzdelikten.
2. **Einheitstätersystem:** Täter ist jeder, der einen ursächlichen Beitrag zur Tatbestandsverwirklichung geleistet hat, ohne Rücksicht auf die sachliche Qualität seines Beitrages. Eine Differenzierung der Tatbeiträge findet erst bei der Strafzumessung statt; im deutschen StGB bei den Fahrlässigkeitsdelikten sowie im deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht, vgl. § 14 I S. 1 OWiG.

II. Die verschiedenen Täterbegriffe:

1. **Der extensive Täterbegriff:** Als Täter kann jeder erfasst werden, der einen ursächlichen Beitrag zur Tatbestandsverwirklichung geleistet hat, ohne Rücksicht auf die sachliche Qualität seines Beitrages. Die Vorschriften der §§ 26, 27 StGB stellen für den Anstifter und den Gehilfen Spezialregelungen dar, die ihre Strafbarkeit einschränken bzw. modifizieren.
2. **Der restriktive Täterbegriff:** Als Täter kann nur derjenige angesehen werden, der eine eigene Tat begeht. Die Vorschriften der §§ 26, 27 StGB stellen für den Anstifter und den Gehilfen strafbarkeitsbegründende Vorschriften dar, wirken also strafausdehnend.

III. Übersicht über die verschiedenen Formen der Beteiligung (= Täterschaft und Teilnahme; vgl. § 28 II StGB)

1. **Täterschaft** (§ 25 StGB)
 - a) **Alleintäterschaft**, § 25 I 1. Alt. StGB: wer die Tat selbst begeht.
 - b) **Mittelbare Täterschaft**, § 25 I 2. Alt. StGB: wer die Tat durch einen anderen begeht.
 - c) **Mittäterschaft**, § 25 II StGB: wer die Tat zusammen mit einem anderen begeht (gemeinsamer Tatentschluss).
 - d) **Nebentäterschaft** (nicht geregelt): wer die Tat neben einem anderen begeht (ohne gemeinsamen Tatentschluss).
2. **Teilnahme** (= Anstiftung und Beihilfe; vgl. § 28 I StGB)
 - a) **Anstiftung**, § 26 StGB: vorsätzliche Bestimmung eines anderen zu dessen Tat.
 - b) **Beihilfe**, § 27 StGB: vorsätzliche Hilfeleistung bei der Tat eines anderen.

IV. Prüfungsaufbau:

1. **Immer Täterschaft vor Teilnahme prüfen** (da die vorsätzlich begangene rechtswidrige Haupttat des Täters ein Tatbestandsmerkmal sowohl der Anstiftung als auch der Beihilfe ist).
2. **Die Täterschaft stets zu Beginn des objektiven Tatbestandes eines jeden Deliktes feststellen**: „Wer (als Täter)“.

V. Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme

1. **Formal-objektive Theorie** (veraltet): Täter ist, wer den Tatbestand durch seine Handlung entweder ganz oder teilweise objektiv erfüllt. Teilnehmer ist, wer zur Tatbestandsverwirklichung nur durch eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beiträgt.
2. **Subjektive Theorie** (Rechtsprechung): Täter ist, wer die Tat als eigene will, d.h. mit Täterwillen (dem sog. *animus auctoris*) handelt. Teilnehmer ist, wer die Tat als fremde veranlassen oder fördern will, d.h. mit Teilnehmerwillen (dem sog. *animus socii*) handelt. Besondere Spielart hiervon: **Interessentheorie**: Täter ist, wer ein überwiegendes Interesse am Taterfolg besitzt. Teilnehmer ist, wer ein untergeordnetes Interesse besitzt.
3. **Tatherrschaftslehre**: Täter ist derjenige, der die Tatherrschaft besitzt, d.h. als Schlüsselfigur das Tatgeschehen nach seinem Willen hemmen, lenken oder mitgestalten kann. Tatherrschaft bedeutet dabei das vom Vorsatz getragene „In-den-Händen-Halten“ des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufes. Teilnehmer ist, wer die Tat nicht beherrscht und lediglich als Randfigur die Begehung der Tat veranlasst oder in irgendeiner Weise fördert.

Wichtig: Die Abgrenzung anhand der eben genannten Theorien erfolgt nur dann, wenn der Handelnde nach der Ausgestaltung des Tatbestandes überhaupt sowohl Täter als auch Teilnehmer sein könnte. Dies scheidet aus bei Delikten, die eine besondere Subjektsqualität bzw. eine besondere Pflichtenstellung des Täters voraussetzen (z.B. Amtsdelikte, Unterlassungsdelikte). Wer diese besondere Subjektsqualität nicht aufweist, kann niemals Täter sein. Gleicher gilt bei eigenhändigen Delikten (z.B. Eidesdelikten) und Delikten, die besondere subjektive Voraussetzungen für die Deliktsverwirklichung fordern (z.B. die Zueignungsabsicht beim Diebstahl).

VI. Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme beim Unterlassungsdelikt (**beim Zusammentreffen eines handelnden Nicht-Garanten und eines unterlassenden Garanten**):

1. **Tätertheorie**: Bei der Nichthinderung einer fremden Begehungstat ist der nichthindernde Garant stets Täter.
2. **Teilnahmetheorie**: Bei Nichthinderung einer fremden Begehungstat ist der nichthindernde Garant stets nur Gehilfe.
3. **Differenzierende Theorie**: Es muss danach differenziert werden, ob der Unterlassende Obhuts- oder Beschützergarant ist (dann ist er stets Täter) oder ob er lediglich Sicherungs- oder Überwachungsgarant ist (dann ist er lediglich Gehilfe).
4. **Gleichbehandlungstheorien**: Die Abgrenzung hat auch hier nach den allgemeinen Kriterien zu erfolgen, die auch beim Begehungsdelikt gelten:
 - a) **subjektive Theorie**: Täter ist, wer die Tat als eigene will, d.h. mit Täterwillen handelt. Teilnehmer ist, wer die Tat als fremde veranlassen oder fördern will, d.h. mit Teilnehmerwillen handelt.
 - b) **Tatherrschaftstheorie**: Es muss entscheidend auf das Kriterium der Tatherrschaft abgestellt werden.

Literatur/Lehrbücher: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele, § 24; Eisele/Heinrich, Kap. 28; Heinrich, § 33; Kühl, § 20 I, II; Rengier, §§ 40, 41; Wessels/Beulke/Satzer, § 16 I, II.

Literatur/Aufsätze: Bachmann/Eichinger, Täterschaft beim Unterlassungsdelikt, JA 2011, 105, 509; Baumann, Täterschaft und Teilnahme, JuS 1963, 51, 85, 125; Bock, Beteiligungssystem und Einheitstätersystem, JURA 2005, 673; Bode, Mittäter oder Gehilfe? – Grundsätzliches und Spezifisches zur Abgrenzungsproblematik von Täterschaft und Teilnahme, JA 2018, 34; Geerds, Täterschaft und Teilnahme – zu den Kriterien einer normativen Abgrenzung, JURA 1990, 173; Herzberg, Grundfälle zur Lehre von Täterschaft und Teilnahme, JuS 1974, 237, 374, 574, 719, JuS 1975, 35, 171, 575, 647, JuS 1976, 40; Kienapfel, Das Prinzip der Einheitstäterschaft, JuS 1974, 1; Kusche, Die Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe durch den BGH, JuS 2022, 1013; Otto, Beihilfe durch Unterlassen, JuS 2017, 289; Rönnau, Mittäterschaft in Abgrenzung zur Beihilfe, JuS 2007, 514; Sowada, Täterschaft und Teilnahme beim Unterlassungsdelikt, JURA 1986, 399.

Literatur/Fälle: Tiedemann/Walter, Der reuige Provisionsvertreter, JURA 2002, 78.

Rechtsprechung: RGSt 74, 84 – Badewannenfall (subjektive Tätertheorie); BGHSt 8, 393 – Kameradenmord (Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme bei eigenhändiger Tatausführung); BGHSt 18, 87 – Staschynskij-Fall (subjektive Tätertheorie).